



HESSISCHER LANDTAG

07. 02. 2025

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 16.12.2024

Neue Abschreibungsregelungen für Gasnetze und Auswirkungen auf Stadtwerke und Energiepreise

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Transformation der Energieversorgung stellt die kommunalen Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Bis 2045 muss Deutschland treibhausgasneutral werden. Die neuen Regelungen der Bundesnetzagentur zu flexibleren Abschreibungen (Kanu 2.0) verdeutlichen den Handlungsdruck: Dies bedeutet für Gasnetzbetreiber, dass Netzteile ohne Wasserstoff-Perspektive stillgelegt werden müssen. Die Bundesnetzagentur reagiert darauf mit kürzeren Nutzungsdauern und der Möglichkeit degressiver Abschreibungen bis 12 Prozent. Die Gasnetze stellen häufig einen der größten Vermögenswerte im Portfolio der Stadtwerke dar und haben bisher durch ihre lange Nutzungsdauer von 45 bis 55 Jahren eine verlässliche Einnahmequelle geboten. Eine vorzeitige Stilllegung von Netzteilen ohne H2-Readiness würde zu erheblichen außerplanmäßigen Abschreibungen führen und die Bilanzen der kommunalen Unternehmen stark belasten. Dies kann wiederum ihre Kreditwürdigkeit bei Banken verschlechtern und die Finanzierungskosten für dringend notwendige Zukunftsinvestitionen, etwa in erneuerbare Energien oder Wärmenetze, erhöhen. Besonders kritisch ist die Situation für kleinere und mittlere Stadtwerke, die weniger Möglichkeiten zur Diversifizierung haben und deren Gasnetze oftmals einen überproportional hohen Anteil der Vermögenswerte darstellen – hier können außerplanmäßige Abschreibungen im schlimmsten Fall sogar die Existenz des Unternehmens bedrohen. Die Herausforderung besteht nun darin, frühzeitig die richtigen strategischen Weichen zu stellen und die Transformation der Gasnetze aktiv zu gestalten, um Wertverluste zu minimieren und neue Geschäftsmodelle im Bereich Wasserstoff zu entwickeln.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die in der Vorbemerkung des Fragestellers angesprochenen neuen Regelungen wurden im Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) durch die große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 25.09.2024 beschlossen (Az: GBK-24-02-2#1). Die in der BNetzA-Festlegung enthaltenen Regelungen sind auf bundes- und landesregulierte Gasnetzbetreiber gleichermaßen anzuwenden. Damit die KANU 2.0-Festlegung der BNetzA auch bei den 40 in der Landesregulierung durch die Regulierungskammer Hessen (RegKH) befindlichen hessischen Gasnetzbetreibern vollzogen werden kann, hat die RegKH am 26.09.2024 eine entsprechende Festlegung zum Vollzug der BNetzA-Festlegung getroffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie schätzt die Landesregierung die finanziellen Auswirkungen der neuen Abschreibungsregeln auf die kommunalen Stadtwerke in Hessen ein?

Für eine abschließende Einschätzung ist es noch zu früh. Die KANU 2.0-Festlegung der BNetzA ist ein komplexes Regelwerk, mit dem die bisherige nicht minder komplexe Regulierungsmethodik erweitert wird. Die regulierten Unternehmen prüfen die Anwendung der erweiterten Abschreibungsregeln daher immer in einem unternehmensindividuellen Kontext. Auch Korrekturen nach regulierungsbehördlicher Prüfung können noch relevant werden. Eine belastbare Bewertung der finanziellen Auswirkungen lässt sich daher erst dann vornehmen, wenn die Netzbetreiber den Regulierungsbehörden ihre regulatorischen Werte und Berechnungen für das Jahr 2025 vorgelegt haben.

Frage 2 Welche Unterstützungsmaßnahmen plant die Landesregierung für Stadtwerke, die durch die beschleunigte Abschreibung ihrer Gasnetze unter Eigenkapitaldruck geraten?

Zur grundsätzlichen Situation wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Die Systematik der Regulierung beinhaltet die Genehmigung von kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für eine fünfjährige Regulierungsperiode (aktuell im Gasbereich 2023 bis 2028). Die KANU 2.0-Festlegung der BNetzA ermöglicht eine Anpassung der festgelegten Erlösobergrenzen.

Frage 3 Wie viele hessische Stadtwerke haben bereits konkrete Pläne zur vorzeitigen Stilllegung von Gasnetzteilen vor 2045?

Die Planungen der Stadtwerke sind der Landesregierung nicht bekannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gasnetzbetreiber die Ergebnisse der jeweiligen kommunalen Wärmeplanungen in ihren Netzgebieten berücksichtigen.

Frage 4 Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Netzentgelte für hessische Verbraucher durch die neuen Abschreibungsregeln?

Da es perspektivisch immer weniger Gaskunden geben wird, verteilen sich die steigenden Netzentgelt-Kosten über die Jahre auf immer weniger Verbraucher. Das würde zu enormen wirtschaftlichen Härten führen. Deshalb will die BNetzA mit den geänderten Abschreibungsbedingungen erreichen, dass ein „Vorzieheffekt“ entsteht, damit die Kosten auf möglichst viele Schultern verteilt werden und im kommenden Jahrzehnt eine massive Verteuerung der Netzentgelte für die „verbliebenen“ Gas-Verbraucher vermieden wird. Daher ist die Auswirkung auf die Netzentgelte über einen Zeitraum von 20 Jahren von 2025 bis 2045 zu bewerten. In den Netzgebieten, in denen KANU 2.0 erstmalig angewendet wird, erhöhen sich die Netzentgelte für das Jahr 2025 einmalig um diesen Sondereffekt. Dieser Effekt reduziert sich jedoch in den Folgejahren wieder merklich.

Da weniger als die Hälfte der Gasnetzbetreiber (in Hessen) bereits jetzt von den Möglichkeiten der verkürzten Nutzungsdauern und einer degressiven Abschreibung bis 12 Prozent Gebrauch gemacht haben, ergibt sich für 2025 dementsprechend keine flächendeckende Auswirkung. Zu beachten ist ferner, dass für das Jahr 2025 bei der individuellen Netzentgeltkalkulation der Unternehmen auch noch weitere Faktoren, unabhängig von KANU 2.0, zu einer Erhöhung führen können beziehungsweise geführt haben (Verbrauchsrückgänge, erhöhte Bezugskosten aus dem vorgelagerten Netz und ähnlichem).

Im Ergebnis kann es also in einzelnen Netzgebieten zu signifikanten Erhöhungen der Gasnetzentgelte kommen, die jedoch nur zum Teil auf die Anwendung von KANU 2.0 zurückzuführen sind. Eine Aussage zu einem auf Hessen bezogenen Durchschnittswert der Netzentgelterhöhung aufgrund von KANU 2.0 kann frühestens ab dem Jahr 2027 getroffen werden, da zu erwarten ist, dass erst dann die meisten oder alle Gasnetzbetreiber von den Möglichkeiten der KANU 2.0-Festlegung Gebrauch machen.

Frage 5 Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die kommunale Energieversorgung trotz der beschleunigten Abschreibungen wirtschaftlich tragfähig bleibt?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die Festlegung KANU 2.0 der BNetzA nicht die kommunale Energieversorgung im Allgemeinen betrifft, sondern Teil der notwendigen Regulierung der natürlichen Monopole in der Gasinfrastruktur ist.

Frage 6 Welche Strategie verfolgt die Landesregierung zur Unterstützung kleiner Stadtwerke bei der Transformation ihrer Gasnetze?

Die weit überwiegende Zahl der hessischen Kommunen befindet sich noch in der Phase der kommunalen Wärmeplanung. Erst wenn belastbare Daten für eine wirtschaftlich und technisch schlüssige Transformation vorliegen, können die weiteren Handlungsoptionen konkretisiert werden.

Frage 7 Gibt es bereits Berechnungen zum zusätzlichen Eigenkapitalbedarf der hessischen Stadtwerke durch die neuen Abschreibungsregeln?

Die BNetzA erarbeitet derzeit eine umfassende Neuregelung des Regulierungsrahmens für die Strom- und Gasnetze. Eckpunkte dazu wurden seitens der BNetzA mit der Branche und den

Landesregulierungsbehörden konsultiert. Teil der Neuregelung wird auch eine veränderte Methodik zur regulatorischen Behandlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalverzinsung sein. Insoweit sind belastbare Aussagen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit degressiver Abschreibungen mit bis zu 12 Prozent im Hinblick auf die Finanzstabilität der Stadtwerke?

Zur grundsätzlichen Systematik wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die KANU 2.0-Festlegung sich auf den regulierten Netzbetrieb eines Stadtwerks bezieht.

Wiesbaden, 27. Januar 2025

Kaweh Mansoori